



# Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) durch den Wirtschaftsprüfer – Fluch oder Segen?

Patrick Velte\*

## 1 Regulierungsdichte zur nachhaltigen Unternehmensberichterstattung, -finanzierung und -führung durch das EU-Green-Deal-Projekt

Spätestens seit dem Ende der Finanzkrise 2008/09 verfolgt die EU-Kommission die Strategie, die Unternehmen des europäischen Binnenmarkts in Richtung ökologische und soziale Nachhaltigkeit zu bewegen. Die sog. EU-CSR-Richtlinie 2014/95/EU (im Folgenden: Non Financial Reporting Directive – NFRD) als erster Meilenstein dieser Strategie führte eine nicht-finanzielle Erklärung für bestimmte Unternehmen des öffentlichen Interesses (Public Interest Entities – PIEs) ein. Mit dem Beginn des EU-Green-Deal-Projekts Ende 2019, das eine Senkung der Netto-Treibhausgasemissionen von mindestens 55% bis 2030 gegenüber 1990 und eine Klimaneutralität bis 2050 anstrebt, wurde deutlich, dass die NFRD als damalige politische Kompromisslösung nicht die gesetzten Erwartungen erfüllte. Eine Vielzahl von empirischen Untersuchungen hatte massive Informationsmängel in der nichtfinanziellen Erklärung seit dem Geschäftsjahr 2017,

---

\* Prof. Dr. Patrick Velte | Professur für Betriebswirtschaftslehre, insb. Accounting, Auditing & Corporate Governance | Leuphana Universität Lüneburg

dem ersten Jahr der Pflichtanwendung der NFRD, sowohl in den EU-Mitgliedstaaten als auch speziell für Deutschland konstatiert (Velte, Simon-Heckroth und Borchering 2020). Ursächlich für die eingeschränkte Informationsqualität waren u.a. die unzureichenden Konkretisierungen der Inhaltskomponenten nach der NFRD, die nur optionale Heranziehung von (inter)nationalen Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (z.B. Global Reporting Initiative – GRI) sowie die zentralen Mitgliedstaatenwahlrechte zum Ausweis (innerhalb oder außerhalb des Lageberichts) und zur inhaltlichen Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung (Velte 2022b).

Das EU-Green-Deal-Projekt verdeutlicht, dass eine bloße Regulierung der Nachhaltigkeitsberichterstattung ohne gleichzeitige Änderung der Rahmenbedingungen für die nachhaltige Unternehmensfinanzierung und unternehmerischen Sorgfaltspflichten in der Liefer- bzw. Wertschöpfungskette nicht den ambitionierten Zielsetzungen der Klimaneutralität bis 2050 entsprechen kann (Velte 2021a; 2022a). Insofern wurde als zentraler Meilenstein die Verordnung (EU) 2020/852 (im Folgenden: Taxonomie-Verordnung) als EU-weites Klassifizierungssystem für grüne Wirtschaftsaktivitäten eingeführt. Mit der Taxonomie-Verordnung ist auch eine wesentliche Erweiterung der nichtfinanziellen Berichtspflichten verbunden. Die nach der NFRD berichtspflichtigen Unternehmen müssen seither drei grüne Leistungsindikatoren in der nichtfinanziellen Erklärung ausweisen. Dies betrifft den Anteil der grünen Umsatzerlöse, Investitionsausgaben (CAPEX) und der Betriebsausgaben (OPEX). Diese drei nachhaltigkeitsorientierten Performance-Maße sollen die Stakeholder darüber in Kenntnis setzen, ob und in welcher Höhe die Geschäftstätigkeit mit Transaktionen verbunden ist, die als ökologisch nachhaltig einzustufen sind. Hierbei muss ein substantieller Beitrag zu mindestens einem der sechs Umweltziele der Taxonomie-Verordnung geleistet werden (z.B. Klimaschutz). Gleichzeitig dürfen die anderen fünf Umweltziele nicht signifikant behindert werden (z.B. Kreislaufwirtschaft). Überdies müssen bestimmte soziale Mindeststandards eingehalten werden. Neben einer Regulierung von Nachhaltigkeitsberichtspflichten innerhalb der Finanzwirtschaft durch die sog. Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) 2019/2088 hatte sich die EU-Kommission auch dazu entschieden, erstmals EU-weite branchenübergreifende nachhaltigkeitsbezogene Sorgfaltspflichten in der Wertschöpfungskette (Corporate Sustainability Due Diligence Directive – CSDDD) zu implementieren. Hierbei wurde im Februar 2022 ein Richtlinienentwurf veröffentlicht, der in den kommenden Monaten finalisiert werden soll. Die künftige CSDDD sieht, ähnlich wie das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) aus dem Jahre 2021, eine Berücksichtigung bestimmter menschenrechts- und umweltbezogener Sorgfaltspflichten in die Wertschöpfungskette des Unternehmens vor (Stave und Velte 2020; Velte und Stave 2022a; 2022b). Die geplante CSDDD sieht auch eine explizite Berichterstattung über die Befolgung der Sorgfaltspflichten des Unternehmens als Bestandteil des neuen Nachhaltigkeitsberichts vor.

## 2 Der neue Nachhaltigkeitsbericht nach der CSRD

Infolge der geringen Informationsqualität der nichtfinanziellen Erklärung nach der NFRD hatte sich die EU-Kommission dazu entschlossen, eine neue Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (im Folgenden: Corporate Sustainability Reporting Directive – CSRD) zu veröffentlichen. Gegenüber der NFRD lassen sich zentrale Änderungen nach der CSRD feststellen (Wulf und Velte 2022; Velte und Stawinoga 2022a): Erstens wird der Anwenderkreis auf große haftungsbeschränkte EU-Unternehmen, große EU-Versicherungsunternehmen und EU-Kreditinstitute sowie auf Nicht-EU-Unternehmen mit einem bestimmten Mindestumsatz in der EU, die Tochtergesellschaften oder Niederlassungen in einem EU-Mitgliedstaat unterhalten, ausgedehnt. Schätzungen zufolge vergrößert sich der Radius innerhalb der EU um das Vierfache, wobei in Deutschland ca. 15.000 Unternehmen in die CSRD einbezogen werden. Zweitens müssen die CSRD-pflichtigen Unternehmen künftig einen umfangreichen Nachhaltigkeitsbericht nach dem Environmental, Social & Governance (ESG)-Konzept erstellen, wobei die EU-Kommission eigenständige Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (European Sustainability Reporting Standards – ESRS) implementiert. Auf der Grundlage von delegierten Rechtsakten hat eine Arbeitsgruppe, die European Financial Advisory Group (EFRAG), kasuistisch geprägte und den GRI-Standards entlehnte Standardentwürfe vorbereitet und der Kommission übermittelt. Neben zwei übergreifenden ESRS liegen derzeit 5 umweltrelevante Standards, 2 Sozialstandards und ein Governance-Standard vor. Künftig sollen noch sektorspezifische ESRS, mittelstandsbezogene Standards sowie ESRS für Drittstaatenunternehmen abgeleitet werden. Hierbei wird die erhöhte Komplexität bei der künftigen Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts deutlich (Velte und Stawinoga 2022a). In Analogie zu den GRI und den IFRS folgt die EFRAG mit den vorgeschlagenen ESRS eindeutig einem „Rules Based Approach“, während die bisherige EU-Rechnungslegungsrichtlinie dem gegensätzlichen „Principles Based Approach“ entspricht. Die kontinental-europäische Rechnungslegungstradition der Prinzipienorientierung findet u.a. in den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung (GoB) und Abschlussprüfung (GoA) in Deutschland einen Höhepunkt. Doch auch die EU-Rechnungslegungsrichtlinie 2013/34 listet allgemeine Grundsätze für die Rechnungslegung auf.

In einer Gesamtschau ist die Komplexität der Angaben zu den Umweltaspekten, welche mit der EU-Taxonomie abgestimmt sind, im Vergleich zu den Sozial- und Governance-Standardentwürfen deutlich höher. Dies gilt insbesondere für Klimaaspekte, um die Klimaneutralitätszielsetzung nach dem EU-Green-Deal Projekt und die Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens zu erfüllen. Ursächlich für die Dominanz der Umweltthemen ist auch die Unklarheit, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Maße die angedachte EU-Sozial-Taxonomie verabschiedet wird. Wenngleich die Komplexität der EFRAG-Standards gegenüber der ersten Entwurfsfassung deutlich eingeschränkt wurde, stellt sich das Problem der Datengenerierung und Steuerung der ESG-Faktoren, primär bei mittelständischen Unternehmen. Hinzuweisen ist auch auf die eingeschränkte Objektivität und Quantifizierbarkeit vieler Nachhaltigkeitsangaben, primär beim Sozial-

und Governance-Bereich. In diesem Kontext müssen die berichtspflichtigen Unternehmen künftig auch explizit u.a. die Resilienz ihres Geschäftsmodells und ihrer Geschäftsstrategie gegenüber Nachhaltigkeitsrisiken angeben und Pläne zur Gewährleistung vorlegen, dass Geschäftsmodell und -strategie zur Transformation zu einer nachhaltigen und klimaneutralen Wirtschaft beitragen. Im Gegensatz zum neuen International Sustainability Standards Board (ISSB), das globale Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung mit einem Fokus auf Klimaangaben ableitet, verfolgt die EU-Kommission mit der Double Materiality einen breiten Stakeholder-Ansatz. Von besonderem Interesse ist hierbei die Einbeziehung der umweltbedingten und sozialen Externalitäten der unternehmerischen Geschäftstätigkeit.

Drittens müssen die CSRD-pflichtigen Unternehmen ihren neuen Nachhaltigkeitsbericht zwingend in den Lagebericht integrieren. Viertens muss der Prüfungsausschuss bzw. Aufsichtsrat künftig den Nachhaltigkeitsbericht sowie die dahinterstehenden internen Corporate Governance-Systeme überwachen. Vorgesehen ist auch eine Einbeziehung des Nachhaltigkeitsberichts in die nationalen Enforcement-Prüfungen. Hierbei soll die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) Leitlinien für die nationalen Enforcement-Instanzen, aus deutscher Sicht die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), erstellen. Last but not least werden die externen Prüfungspflichten wesentlich durch die CSRD angehoben. Grundsätzlich soll der Abschlussprüfer<sup>1</sup> eine inhaltliche Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts zunächst mit begrenzter Prüfungssicherheit durchführen. Bis spätestens zum 01.10.2028 wird die EU-Kommission den Übergang von der begrenzten zur hinreichenden Prüfungssicherheit, die ebenfalls bei der Prüfung der Finanzberichterstattung notwendig ist, überprüfen. Die CSRD sieht jedoch ein zentrales Mitgliedstaatenwahlrecht vor, zusätzlich einen anderen Wirtschaftsprüfer zu beauftragen, der nicht gleichzeitig die Prüfung der Finanzberichte durchführt, oder einen anderen unabhängigen externen Anbieter von derartigen Prüfungsleistungen außerhalb des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer zu beauftragen.

### 3 Prüfung durch den Aufsichtsrat

Wenngleich die NFRD keine inhaltliche Überwachung der nichtfinanziellen Erklärung durch den Aufsichtsrat bzw. Prüfungsausschuss vorsieht, hatte sich der deutsche Gesetzgeber mit dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (CSR-RUG) in § 171 Abs. 1 Satz 4 AktG dazu entschieden, eine inhaltliche Prüfungspflicht der nichtfinanziellen Erklärung durch den Aufsichtsrat einzufordern (Stawinoga und Velte 2021; Velte 2021a; 2021b). Die CSRD reagiert auf diese EU-weite Überwachungslücke und stellt die traditionellen Überwachungspflichten des Aufsichtsrats in Bezug auf die Finanzberichterstattung nach Artikel 39 der Richtlinie 2006/43/EC auf eine Stufe mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung und den damit verbundenen in-

---

<sup>1</sup> Im Folgenden werden das weibliche und das diverse Geschlecht eingeschlossen.

ternen Corporate Governance-Systemen. Dies betrifft das interne Kontrollsystem (IKS), das Risikomanagementsystem (RMS) und das Interne Revisionssystem (IRS). Im Speziellen muss erstens eine Berichterstattung des Prüfungsausschusses an den Aufsichtsrat zum Prüfungsergebnis, zur Rolle des Prüfungsausschusses und wie diese Prüfung zur Integrität der Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung beigetragen hat, erfolgen. Zweitens muss der Prüfungsausschuss den Prozess der Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung überwachen, einschl. der digitalen Berichterstattung (European Single Electronic Format - ESEF), des Prozesses der Informationsgewinnung und dem Erlass von Empfehlungen oder Vorschlägen zur Gewährleistung der Integrität. Drittens muss die Wirksamkeit des IKS und RMS sowie ggf. der internen Revision bezogen auf den Finanz- und Nachhaltigkeitsbericht einschl. der digitalen Berichterstattung, die externe Prüfung der Finanz- und Nachhaltigkeitsberichte durch den Abschlussprüfer sowie die Unabhängigkeit des Prüfers der Finanz- und Nachhaltigkeitsberichte, u.a. der Einhaltung des Verbots der Nichtprüfungsleistungen, überwacht werden. Interessanterweise sieht die CSRD ein Mitgliedstaatenwahlrecht vor, wonach die Überwachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung auch vom Aufsichtsrat selbst oder durch einen speziell eingerichteten Ausschuss (z.B. einem Nachhaltigkeitsausschuss) wahrgenommen werden kann.

## 4 Kritische Würdigung der ausgeweiteten Überwachungspflichten des Prüfungsausschusses bzw. Aufsichtsrats

Die Ausweitung der Überwachungspflichten des Prüfungsausschusses nach der CSRD ist notwendig, um eine angemessene Qualität des Nachhaltigkeitsberichts sicherzustellen. Sofern ein Prüfungsausschuss im Unternehmen eingerichtet ist, sollte dieser auch stets die in Rede stehenden Überwachungsaufgaben übernehmen (Velte und Stawinoga 2022b). Bei Nichtexistenz müssten sämtliche Überwachungshandlungen vollständig durch den Aufsichtsrat wahrgenommen werden. Die Zuweisung der Überwachungsaufgaben auf einen anderen Ausschuss als den Prüfungsausschuss erscheint wenig zielführend, zumal der Prüfungsausschuss ohnehin die Überwachung der Finanzberichte und dahinterstehender Systeme durchführen muss. Die gemeinsame Überwachung von Finanz- und Nachhaltigkeitsbericht durch den Prüfungsausschuss schafft die notwendigen Synergieeffekte und kann zur Reduzierung der Greenwashing-Gefahr beitragen, indem Unstimmigkeiten zwischen Angaben im Finanzbericht und Nachhaltigkeitsbericht schneller aufgedeckt werden können. Dies macht die freiwillige Implementierung von Nachhaltigkeitsausschüssen im Aufsichtsrat insbesondere bei börsennotierten Unternehmen keineswegs überflüssig. Letztere sollten sich vielmehr auf die strategische Nachhaltigkeitsberatung des Vorstands fokussieren, z.B. bei der Implementierung einer aktive(re)n Klimaschutzstrategie. Kritisch zu würdigen ist allerdings, dass weder die CSRD noch die geplante CSDDD konkrete Anfor-

derungen an die Nachhaltigkeitsexpertise des Aufsichtsrats bzw. Prüfungsausschusses stellen (Velte und Stave 2022a). Die Aufnahme von Nachhaltigkeitsexpertise als erweitertes Kompetenzprofil des Aufsichtsrats nach der Neufassung des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) 2022 ist ein erster zielführender Schritt in die richtige Richtung (Mock und Velte, 2022). Allerdings ist aus langfristiger Perspektive eine Regulierung von Nachhaltigkeitsexpertise analog zur bereits normierten Finanz- und Branchenexpertise unausweichlich.

## 5 Prüfung durch den Abschlussprüfer

Die Begrenzung auf eine formelle Prüfungspflicht der nichtfinanziellen Erklärung durch den Abschlussprüfer nach der NFRD und die mehrheitliche Nichtanwendung des Mitgliedstaatenwahlrechts zur Ausdehnung um eine materielle Prüfungspflicht (inkl. Deutschland) ist seither mit einer unzureichenden Verlässlichkeit der nichtfinanziellen Erklärung verbunden. Infolge der Prüfungspflicht durch den Aufsichtsrat nach § 171 Abs. 1 Satz 4 AktG ist wenig überraschend, dass am deutschen Prüfungsmarkt die freiwillige Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers mit einer inhaltlichen Würdigung der nichtfinanziellen Erklärung sehr verbreitet ist (Velte, Simon-Heckroth und Borchering 2020). Aus Ressourcengesichtspunkten nutzen die börsennotierten Unternehmen bislang vorwiegend inhaltliche Prüfungen mit begrenzter Sicherheit. In Analogie zu den erweiterten Überwachungspflichten des Aufsichtsrats muss der Nachhaltigkeitsbericht nach der CSRD inhaltlich durch den Abschlussprüfer, zunächst nur mit begrenzter Prüfungssicherheit, überprüft werden. Hierbei plant die EU-Kommission, erneut auf der Grundlage von delegierten Rechtsakten, eigenständige EU-weite Standards für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten mit begrenzter Sicherheit vor dem 01.10.2026 zu verabschieden. Bis spätestens 01.10.2028 sollen dann Standards zur Prüfung mit hinreichender Sicherheit vorliegen, im Anschluss an eine Evaluierung, ob und wann der Übergang zu einer verbindlichen Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts mit hinreichender Sicherheit für Unternehmen und Prüfer möglich ist. Bis dahin können die EU-Mitgliedstaaten nationale Prüfungsstandards implementieren bzw. Anforderungen an die Prüfung stellen.

Zur freiwilligen Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung und Nachhaltigkeitsberichte wird aus globaler Sicht am häufigsten der International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ vom International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) eingesetzt. Mit Blick auf Klimaaspekte kommt ergänzend der ISAE 3410 „Assurance Engagements on Greenhouse Gas Statements“ zum Einsatz. Der ISAE 3000 wurde im Jahr 2003 veröffentlicht und Ende 2013 in überarbeiteter Form der Öffentlichkeit präsentiert. Das IAASB hatte sich im April 2021 für die Verabschiedung einer unverbindlichen Leitlinie entschieden, welche die Prüfung eines Nachhaltigkeitsberichts und weiterer externer Berichte anhand des ISAE 3000 konkretisiert. Im Juni 2022 hat das IAASB jedoch die Entwicklung eines neuen Standards für die Prüfung eines Nachhaltigkeitsberichts verkündet. Im Gegensatz zur Leitlinie plant

das IAASB nunmehr einen Prüfungsstandard ausschließlich für die Prüfung eines Nachhaltigkeitsberichts zu entwickeln, der standardunabhängig angewendet und prinzipienbasiert aufgebaut sein soll. Der Prüfungsstandard soll in mehreren Phasen entwickelt werden, wobei zunächst die Entwicklung eines grundlegenden prinzipienbasierten Prüfungsstandards im Vordergrund stehen soll, welcher im Zeitablauf hinsichtlich spezifischer Prüfungssachverhalte ergänzt werden soll (Velte und Stawinoga 2022a). Dieser künftige International Standard on Sustainability Assurance (ISSA) 5000 „General Requirements for Sustainability Assurance Engagements“ soll sowohl für die begrenzte als auch für die hinreichende Prüfungssicherheit zur Anwendung gelangen. Ein Standardentwurf wird für die zweite Hälfte dieses Jahres oder die erste Hälfte des kommenden Jahres erwartet. Unklar ist, aus welchen Gründen die EU-Kommission neben den geplanten globalen Prüfungsstandards noch eigenständige EU-weite Prüfungsstandards ableiten muss.

Aus nationaler Sicht hat das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) drei Standardentwürfe zur inhaltlichen Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung im Rahmen der Abschlussprüfung (IDW EPS 352), mit hinreichender Sicherheit außerhalb der Abschlussprüfung (IDW EPS 990) und mit begrenzter Sicherheit außerhalb der Abschlussprüfung (IDW EPS 991) veröffentlicht, wobei sich die IDW EPS 990 und 991 inhaltlich an ISAE 3000 (revised) anlehnen. Mit Blick auf die geplante Veröffentlichung des ISSA 5000 ist davon auszugehen, dass die genannten nationalen Prüfungsstandards eine geringe Halbwertszeit aufweisen.

## 6 Externe Prüfungspflichten und Mitgliedstaatenwahlrecht bei der Anbieterwahl

Nach der CSRD muss der Abschlussprüfer beurteilen, ob die Nachhaltigkeitsberichterstattung in Übereinstimmung mit den Richtlinienanforderungen erstellt wurde, einschließlich

- der Übereinstimmung der Nachhaltigkeitsberichterstattung mit den ESRS,
- der von den Unternehmen durchgeführten Prozesse zur Ermittlung der Nachhaltigkeitsinformationen gemäß den ESRS,
- der Einhaltung der Anforderungen zur Auszeichnung der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach dem ESEF-Format und
- der drei grünen Kennzahlen nach der EU-Taxonomie-Verordnung.

Die CSRD sieht ein zentrales Mitgliedstaatenwahlrecht bei der externen Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts vor. Die grundsätzliche Vorgehensweise, den bestehenden Wirtschaftsprüfer, der die Finanzberichterstattung prüft (=Abschlussprüfer), auch für die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts (aus einer Hand) zu beauftragen, kann durchbrochen wer-

den, indem sie auf einen zweiten Wirtschaftsprüfer oder einen anderen unabhängigen externen Anbieter für derartige Prüfungsleistungen außerhalb des Berufsstands übertragen wird. Letzteres setzt allerdings erstens voraus, dass diese unabhängigen externen Anbieter bestimmte Voraussetzungen nach Artikel 2 der Richtlinie 2006/43/EC erfüllen (z.B. Fortbildung, Qualitätssicherung oder Unabhängigkeit). Zweitens muss das Prüfungsurteil des unabhängigen Anbieters im Einklang mit den Berichtspflichten des Wirtschaftsprüfers stehen. Drittens muss der Prüfungsausschuss, sofern keine andere Instanz für die entsprechende Überwachung zuständig ist, die Unabhängigkeit des externen Anbieters analog zum Wirtschaftsprüfer beurteilen. Insofern sollen damit die strengeren Regulierungen des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer auf andere Anbieter bei der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten zumindest partiell übertragen werden (Velte und Stawinoga 2022a).

## 7 Kritische Würdigung zur inhaltlichen externen Pflichtprüfung

Das „Stufen-Modell“ der CSRD, zunächst eine inhaltliche Prüfungspflicht mit begrenzter Sicherheit als zeitlich begrenzte Zwischenlösung zu implementieren, erscheint angesichts der erheblichen zeitlichen und fachlichen Ressourcen, die für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung in den EU-Mitgliedstaaten erforderlich sind und angesichts der erheblichen Ausweitung des Kreises der berichts- und prüfungspflichtigen Gesellschaften seitens der Prüfungsdienstleister sachgerecht. Die Prüfung mit begrenzter Sicherheit fällt gegenüber einer Prüfung mit hinreichender Sicht ressourcenschonender und damit kostengünstiger aus. Da der risikoorientierte Prüfungsansatz für die Finanzberichterstattung analog auf die Nachhaltigkeitsberichte übertragen wird, muss sich der Wirtschaftsprüfer auf verlässliche interne Corporate Governance-Systeme (IKS, RMS, CMS, Interne Revision) verlassen können (Velte 2021c). Gerade bei nicht-börsennotierten Unternehmen im Mittelstand, die nach der CSRD erstmals berichtspflichtig werden, liegen häufig noch keine ausgereiften Systeme vor. Ursächlich hierfür ist auch, dass der § 91 Abs. 2 AktG bei Aktiengesellschaften lediglich ein Risikofrüherkennungs- und Überwachungssystem für bestandsgefährdende Risiken einfordert. Der nach dem Wirecard-Skandal und dem Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) eingeführte § 91 Abs. 3 AktG, der auf börsennotierte Aktiengesellschaften limitiert ist, sieht erweiternd die Implementierung eines vollumfänglichen IKS und RMS vor. Die neue Empfehlung nach dem DCGK, ökologische und umweltbedingte Nachhaltigkeitsziele in das IKS und RMS (inkl. eines CMS) bei börsennotierten Aktiengesellschaften zu integrieren (Mock und Velte 2022), stellt eine unverzichtbare Basis dar, um zu einem angemessenen Prüfungsrisiko bei vertretbarem Zeitaufwand zu gelangen und eine solide hinreichende Prüfungssicherheit zu erlangen. Insofern hätte es sich angeboten, zumindest für alle CSRD-pflichtigen Unternehmen simultan auch die Einrichtung eines um ESG-Aspekte erweiterten IKS und RMS (inkl. eines CMS) EU-weit vorzuschreiben. Damit rächt es sich, dass die EU-Kommission bei der damaligen Adaption des US-amerikanischen Sarbanes Oxley Act (SOX) 2002 als Reaktion auf den damaligen



Enron-Skandal bei den Corporate Governance-Regulierungen auf halbem Wege stehen geblieben ist. Dies betrifft auch die eingeschränkte Prüfung der internen Corporate Governance-Systeme durch den Wirtschaftsprüfer (Velte 2021c). Indem der neue Nachhaltigkeitsbericht nach dem ESG-Konzept auch Governance-Informationen zum Besetzungs-, Anreiz- und Tätigkeitsprofil des Verwaltungsrats und zu den Corporate Governance-Systemen beinhaltet, muss der Wirtschaftsprüfer künftig indirekt auch eine Geschäftsführungsprüfung und umfangreiche Prüfung der Corporate Governance-Systeme durchführen.

Aus langfristiger Perspektive ist eine zwingende Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten mit hinreichender Sicherheit unerlässlich, um gegenüber der Finanzberichterstattung eine möglichst homogene Prüfungsqualität zu erzielen. Nur dergestalt kann eine Gleichwertigkeit von Finanz- und Nachhaltigkeitsbericht aus Sicht der Stakeholder hergestellt werden. Es ist davon auszugehen, dass viele Stakeholder nicht zwischen einer Prüfung mit hinreichender und begrenzter Sicherheit unterscheiden können und insofern eine neue Erwartungslücke entstehen kann. Bedingt durch die steigenden Erwartungen der Stakeholder an Nachhaltigkeitsinformationen ist es wahrscheinlich, dass der Nachhaltigkeitsbericht nach der CSRD künftig auch stärker durch NGOs und andere Nicht-Kapitalgeber hinsichtlich etwaiger Greenwashing-Hinweise analysiert wird. Von erhöhtem Gewicht ist, ob der Wirtschaftsprüfer in der Lage sein wird, zu einer Prävention oder zumindest zeitnahen Aufdeckung von Greenwashing im Nachhaltigkeitsbericht beizutragen.

Die Aufspaltung der Prüfung des Finanz- und Nachhaltigkeitsberichts auf zwei unterschiedliche Prüfungsinstanzen vergrößert das Risiko von Greenwashing und einer Erwartungslücke, weil die Stakeholder ggf. nicht zwischen den Vorgehensweisen der beiden Prüfungsinstanzen unterscheiden können und insbesondere verstärkt eine integrierte Berichterstattung und Prüfung nachfragen. Aus ökonomischer Perspektive stellt die kombinierte Prüfung des Finanz- und Nachhaltigkeitsberichts durch die Nutzung von Synergieeffekten und der Bedeutungszunahme einer integrierten Berichterstattung durch das ISSB die vorzugswürdige Strategie dar. Da davon auszugehen ist, dass der deutsche Gesetzgeber im Rahmen einer häufig gewünschten „1:1-Umsetzung“ das Mitgliedstaatenwahlrecht zur Prüfung an die Unternehmen weiterreicht, ist zu hoffen, dass sich in der Unternehmenspraxis eine „Best Practice“ einstellen wird, den bestehenden Wirtschaftsprüfer (=Abschlussprüfer) auch gleichzeitig für die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts zu engagieren. Inwiefern die Nutzung des Mitgliedstaatenwahlrechts dazu führen wird, dass die Anbieterkonzentration auf dem Markt für Nachhaltigkeitsprüfungen signifikant sinken wird, bleibt unklar. Die kombinierte Prüfung von Finanz- und Nachhaltigkeitsbericht durch eine Big Four-Prüfungsgesellschaft oder eine „Next-Ten“-Gesellschaft wird sicherlich künftig durch börsennotierte Konzerne gewünscht werden (Velte und Stawinoga 2022a). Kleinere mittelständische Prüfungsgesellschaften könnten ggf. die kapitalmarktfernen großen Gesellschaften (GmbH), die erstmals nach der CSRD berichtspflichtig werden, vermehrt in ihrer Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung prüfen. Die EU-Kommission möchte bis Ende 2028 das Ausmaß der Konzentration auf dem Markt untersuchen und hierüber berichten. Hierbei soll auch überprüft werden, inwiefern die Nationalstaaten mit ihren Regelungen zur Belebung des Wettbewerbs beitragen. Wenngleich die CSRD bei einer Zulassung von externen Anbietern gewisse Qualitätsstandards analog

zu den Wirtschaftsprüfern vorschreibt, wird das Risiko einer unterschiedlichen Prüfungsqualität zwischen beiden Instanzen nicht wesentlich reduziert. Die Wahlrechte tragen nicht zu einer Harmonisierung und Vergleichbarkeit der geprüften Nachhaltigkeitsberichterstattung bei; die Erwartungslücke könnte sich indes noch vergrößern.

## 8 Nachhaltigkeit als notwendige „DNA“ im Berufsstand der Wirtschaftsprüfer

Die vorgeschlagene „Best Practice“ einer langfristigen integrierten Prüfung von Finanz- und Nachhaltigkeitsbericht mit hinreichender Sicherheit durch den Wirtschaftsprüfer setzt allerdings voraus, dass zum einen das Nachwuchsproblem wesentlich abgebaut werden kann und zum anderen eine flächendeckende Aus- und Fortbildung im Berufsstand der Wirtschaftsprüfer zu ESG erfolgreich vollzogen wird. Wenngleich die Big Four-Prüfungsgesellschaften und die „Next Ten“ in den vergangenen Jahren vielfältige Investitionen in ESG-Expertise des Personals und Software-Tools vorgenommen haben, trifft dies nicht für viele kleinere mittelständische Prüfungsgesellschaften zu, die regelmäßig keine börsennotierten Unternehmen prüfen. Da sich die Nachhaltigkeitsberichterstattung bis vor kurzem vorrangig auf die börsennotierten Unternehmen konzentrierte, haben viele kleinere Prüfungsgesellschaften wenig Anreize verspürt, ihr Beratungs- und Prüfungsgeschäft signifikant auf Nachhaltigkeit hin auszuweiten. Durch die CSRD und das LkSG bzw. die geplante CSDDD werden die Nachhaltigkeitsberichterstattung, die nachhaltige Unternehmensfinanzierung sowie die nachhaltige Unternehmensführung im Rahmen der Lieferkette auch besonders für mittelständische Unternehmen in Deutschland relevant. Es ist zweifelhaft, ob der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer in den kommenden Jahren so viel Nachwuchs generieren kann oder bestehendes Personal nachschulen kann, um die geschätzte Anzahl von 15.000 prüfungspflichtigen Unternehmen ohne Unterstützung anderer externer Anbieter aus eigener Kraft zu prüfen. Die Attraktivität des Berufs des Wirtschaftsprüfers ist seit Jahren, schon vor dem Wirecard-Skandal, gesunken. Veränderte Erwartungen an Arbeitszeitmodelle für Berufseinsteiger, z.B. Work-Life-Balance und Homeoffice sowie Urlaubs- und Gehaltserwartungen sind im direkten Vergleich mit strategischen Beratungsgesellschaften und Industrieangeboten im Nachhaltigkeitsbereich häufig dafür ausschlaggebend, dass Hochschulabsolvierende nicht in der Audit-Service-Line bei Prüfungsgesellschaften beginnen oder diese Service-Line im Zeitablauf wieder verlassen.

Ein signifikanter Einfluss muss auch durch die Ergänzung des betriebswirtschaftlichen und juristischen Studiums sowie des Wirtschaftsprüferexamens um Nachhaltigkeitsthemen erfolgen. Gerade die für den Berufsstand des Wirtschaftsprüfers notwendige betriebswirtschaftliche „Grundlagenausbildung“ in den Bereichen Rechnungswesen, Finanzierung, Unternehmensbewertung und Abschlussprüfung muss künftig gleichwertig finanzielle und ESG-Aspekte abdecken. Dies setzt auch eine stärkere Integration von IT (z.B. Big Data-Kenntnisse) in die Studiengänge voraus. Un-

abhängig von diesen fachlichen Erweiterungen kommt der künftigen interdisziplinären Arbeit in Teams eine überragende Bedeutung zu. So kann eine sorgfältige Prüfung von Klimaangaben nicht allein durch ein ökonomisch und/oder juristisch vorgeprägtes Wissen in einem Prüfungsteam durchgeführt werden. Unklar ist, inwiefern (insbesondere kleinere) Prüfungsgesellschaften ressourcentechnisch in der Lage sein werden, diese Interdisziplinarität durch eigene festangestellte Mitarbeitende stets sicherzustellen. Deutlich attraktiver erscheint es, dass andere unabhängige Prüfungsanbieter außerhalb des Berufsstands verstärkt mit Prüfungsgesellschaften kooperieren und strategische Netzwerke bei der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten bilden. Auch müssten sich bei einer langfristigen Gleichwertigkeit der geprüften Finanz- und Nachhaltigkeitsberichte die Prüfungshonorare für beide Berichte angleichen. Da der Nachhaltigkeitsbericht nach der CSRD in den tradierten Lagebericht eingegliedert wird, der bereits vormals Gegenstand der Abschlussprüfung war, könnten Konfliktpotenziale mit den Mandanten vorprogrammiert sein, wenn die Honorare für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte festgelegt werden.

## 9 Fazit

Der neue Nachhaltigkeitsbericht nach der CSRD, die Eingliederung der grünen Leistungsindikatoren nach der Taxonomie-Verordnung sowie die geplante Integration der Angaben zur Befolgung der nachhaltigkeitsbezogenen Sorgfaltspflichten zur Wertschöpfungskette nach der geplanten CSDDD in den Nachhaltigkeitsbericht führen zu einer massiven Ausdehnung des künftigen Prüfungsobjekts für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer. Diese müssen in den kommenden Jahren zunächst mit begrenzter und zeitlich versetzt mit hinreichender Sicherheit die Nachhaltigkeitsberichte von ca. 15.000 Unternehmen in Deutschland prüfen, sofern keine anderen externen Anbieter mit der Prüfung beauftragt werden. Der vorliegende Impuls-Beitrag spricht sich für eine langfristige integrierte Prüfung von Finanz- und Nachhaltigkeitsbericht durch den Wirtschaftsprüfer (=Abschlussprüfer) mit hinreichender Sicherheit aus. Um diesen Zustand zu erreichen, ist der Berufsstand aufgefordert, eine flächendeckende Aus- und Fortbildung von Wirtschaftsprüfern im ESG-Bereich in den nächsten Jahren zu vollziehen und gleichzeitig dem hartnäckigen Nachwuchsproblem zu begegnen. Diese Verantwortung sollten auch alle fachlich nahestehenden Hochschullehrende in sich tragen und die bestehenden betriebswirtschaftlichen und juristischen Studiengänge konsequent um Nachhaltigkeitsthemen erweitern. Damit könnte ein verändertes Selbst- und Fremdbild des Wirtschaftsprüfers als zentraler Begleiter der unternehmerischen Nachhaltigkeitstransformation erzeugt werden, der seit jeher mit seinen Beratungs- und Prüfungsleistungen einen wesentlichen Impact für die Gesellschaft leistet. Im gleichen Maße bedarf es auch einer signifikanten Erhöhung der Nachhaltigkeitsexpertise in Prüfungsausschüssen bzw. Aufsichtsräten und der internen Revision, damit eine enge Zusammenarbeit mit dem Wirtschaftsprüfer auch bei der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung eintreten kann. Last but not least müssen die berichtspflichtigen Unternehmen ihre internen Corporate Governance-Systeme, primär die interne Revision, ausbauen und um ESG-

Risiken und -Chancen erweitern. Im anderen Fall könnte die inhaltliche Pflichtprüfung des Nachhaltigkeitsberichts nach der CSRD mit einer neuen Erwartungslücke verbunden sein und die Reputation des Wirtschaftsprüfers „nachhaltig“ gefährden.

## Literatur

- Mock, S., P. Velte. 2022. Nachhaltigkeit im (neuen) Deutschen Corporate Governance Kodex. *Die Aktiengesellschaft* 67: 885-892.
- Stave, C., P. Velte. 2020. Regulierung eines nachhaltigen Lieferkettenmanagements. Bestandsaufnahme bisheriger Normierungen und Ausblick auf die geplante EU-Gesetzgebung. *Der Betrieb* 73: 1791-1801.
- Stawinoga, M., P. Velte. 2021. Der EU-Richtlinienentwurf zur Nachhaltigkeitsberichterstattung. Darstellung zentraler Änderungen und kritische Würdigung der Reformmaßnahmen. *Deutsches Steuerrecht* 59: 2364-2371.
- Velte, P. 2021a. Sustainable Corporate Governance. Integration von Nachhaltigkeit in das Aktien- und Bilanzrecht (Teil I und II). *Der Betrieb* 74: 1054-1062 und 1113-1121.
- Velte, P. 2021b. Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten nach dem Entwurf einer „EU-CSR-Richtlinie 2.0“. Vergleichende Analyse der Reformmaßnahmen und kritische Würdigung. *Die Wirtschaftsprüfung* 74: 613-621.
- Velte, P. 2021c. Regulierung von Corporate-Governance-Systemen durch das geplante FISG. Eine kritische Würdigung. *Die Wirtschaftsprüfung* 74: 387-398.
- Velte, P. 2022a. Sustainable Corporate Governance-Regulierungen. Auswirkungen auf die Interne Revision. *Zeitschrift Interne Revision* 55: 292-299.
- Velte, P. 2022b. Regulierung der europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattung. Empirische Befunde zur Richtlinie 2014/95 und Handlungsempfehlungen. *Der Betrieb* 75: 1081-1090.
- Velte, P., Simon-Heckroth, E., N. Borchering. 2020. Zur Notwendigkeit eines „CSR-RUG 2.0“. Eine Bestandsaufnahme empirischer Befunde zur Entscheidungsnützlichkeit der nichtfinanziellen Erklärung. *Die Wirtschaftsprüfung* 73: 1349-1357.
- Velte, P., C. Stave. 2022a. Zum Entwurf einer EU-Richtlinie zur Corporate Sustainability Due Diligence (CSDD). Einordnung ein Gesamtkonzept der Sustainable Corporate Governance. *Die Wirtschaftsprüfung* 75: 790-797.
- Velte, P., C. Stave. 2022b. Zum Entwurf einer EU-Richtlinie zur Corporate Sustainability Due Diligence (CSDD). Unterschiede zum deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz. *Die Wirtschaftsprüfung* 75: 724-734.

Velte, P., M. Stawinoga. 2022a. Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD). Zum Nachhaltigkeitsbericht nach den geplanten ESRS aus der Sicht von Abschlussprüfung und Enforcement. *Die Wirtschaftsprüfung* 75: 1135-1142.

Velte, P., M. Stawinoga. 2022b. Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD). Zum Nachhaltigkeitsbericht nach den geplanten ESRS aus der Sicht von Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss. *Die Wirtschaftsprüfung* 75: 1069-1076.

Wulf, I., P. Velte. 2022. Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD. Eine kritische Würdigung. *Zeitschrift für Corporate Governance* 17: 223-232.